gemeinde
freienbach

Gemeinderat

Auszug aus dem 21. Protokoll vom 10. Oktober 2024

366 **0.5.5 Einwohnerstatistik/ Einwohneramt**
Vernehmlassung Teilrevision Gesetz Einwohnermeldewesen

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 24. Juni 2024 lädt das Volkswirtschaftsdepartement zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen (EMG) ein. Es hat dazu eine Vorlage und einen erläuternden Bericht verfasst.

Erwägungen
Mit der Schaffung der Möglichkeit, die benötigten Personendaten via Einwohnerregistersoftware aus Infostar abzurufen, ist der Heimatschein für die Erfassung der Personendaten nicht mehr notwendig. Die Personalien der Einwohner können elektronisch überprüft werden und damit ist auch die physische Hinterlegung des Heimatscheins nicht mehr nötig. Mit der Teilrevision soll die Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheins aufgehoben werden. Zusätzlich hat das Volkswirtschaftsdepartement bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zusätzliche Anliegen der Einwohnerämter (Aufnahme von Telefonnummer und E-Mail als fakultativer Registerinhalt, zeitliche Ausweitung der Drittmeldepflichten bei Kollektivhaushalten) aufgenommen.

Der Gemeinderat äussert sich zu den untenstehenden Paragraphen wie folgt:

§ 9 Abs. 3 Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer an berechtigte Stellen
Es stellt sich in der Praxis jeweils die Frage, was das Gesetz in § 9 Abs. 3 unter "berechtigte Stellen" versteht. Offensichtlich darf das Einwohneramt die AHV-Versichertennummer nicht an jede beliebige Person bekannt geben. Es wäre hilfreich, wenn sich der Regierungsrat in der Verordnung zum EMG ein wenig konkreter dazu äussert, was er unter "berechtigte Stellen" versteht.

§ 11 Abs. 2 Mitwirkungspflicht (erforderliche Unterlagen)
Auch betreffend erforderliche Unterlagen namentlich bei einer Anmeldung kommt es jeweils zu Diskussionen, welche Unterlagen der Bürger nun vorzulegen hat. Es würde die Arbeit des Einwohneramts massiv erleichtern, wenn der Regierungsrat auch betreffend erforderliche Unterlagen in der Verordnung die wichtigsten Unterlagen im Sinne eines nicht abschliessenden Katalogs (namentlich Mietvertrag, Vermieterbestätigung, Arbeitsvertrag, Arbeitgeberbestätigung etc.) aufzählen könnte. Die Schaffung dieser expliziten Aufzählung ist ein wichtiges Instrument für die rechtliche Durchsetzung der Mitwirkungspflicht.

§ 11 Abs. 3 Persönliche Vorladung zur Erhebung der Daten (Ergänzung Abs. 3)
Ab und an kommt es vor, dass das Einwohneramt für die persönliche Vorladung zur Erhebung der Daten die Unterstützung der Polizei benötigt. Damit auch diese Möglichkeit der polizeilichen Unterstützung explizit im Gesetz vorgesehen ist, sollte Abs. 3 wie folgt ergänzt werden (rot markiert):

Abs 3: Das Einwohneramt kann die Meldepflichtigen nötigenfalls zur Erhebung der Daten nach § 6 persönlich vorladen. Es kann dafür polizeiliche Unterstützung anfordern.

§ 13 Abs. 1 Drittmeldepflichten (Ergänzung Vermietende und Liegenschaftsverwaltungen)
§ 13 Abs. 1 EMG ist dahingehend zu ergänzen, dass auch (Haupt-)Vermietende und/oder Liegenschaftsverwaltungen verpflichtet sind, dem Einwohnramt Zu-, Um- und Wegzüge zu melden. Diese Drittmeldepflicht von (Haupt-)Vermietenden und/oder Liegenschaftsverwaltungen ist in anderen Kantonen namentlich in Zürich, Zug, Thurgau, Aargau und St. Gallen bereits in den jeweiligen Gesetzen verankert. Das Argument, dass bereits bei der Einführung des EMG im Jahre 2008 alle Parteien und der HEV dagegen waren, ist nicht relevant bzw. es geht darum, den Einwohnerämtern ein durchsetzbares Instrument an die Hand zu geben. Der Verwaltungsaufwand für die Gemeinden würde entgegen der Ansicht des Volkswirtschaftsdepartements kleiner. Es ist für die Einwohnerämter ein viel kleinerer Aufwand, wenn man Zu-, Um- und Wegzüge automatisch per Mail von den Vermietenden erhält, als wenn das Einwohneramt dies zeitaufwändig über § 12 EMG von den Vermietern verlangen muss. Wie bereits erwähnt, besteht in § 12 EMG eine subsidiäre Auskunftspflicht u.a. für Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen. Die Umwandlung in eine Meldepflicht unterstützt das Einwohneramt, das Einwohnerregister auf dem neusten Stand zu halten. Durch die Drittmeldepflicht auch für (Haupt)Vemietende und/oder Liegenschaftsverwaltungen können die negativen Folgen einer fehlenden Wegzugserklärung von Mietern verhindert werden. Ohne diese Einführung einer generellen Meldepflicht der Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen lassen sich zuverlässige aktuelle Angaben kaum sicherstellen, zum Beispiel wenn dem Einwohneramt nicht bekannt ist, dass eine Person in ihrer Gemeinde wohnt. Die subsidiäre Auskunftspflicht ist daher auf eine generelle Meldepflicht auszuweiten, so wie viele andere Kantone in der Schweiz es bereits jetzt schon haben.

§ 15 Abs. 4 Aufenhaltsbegründung für Nicht in der Schweiz Niedergelassene
Gemäss Abs. 4 von § 15 müssen nicht in der Schweiz Niedergelassene ihre Niederlassung für die Aufenthaltsbegründung anderweitig belegen. Auch hier wäre es angebracht, wenn der Regierungsrat in der Verordnung wiederum im Sinne eines nicht abschliessend aufgeführten Katalogs aufzählen würde, dass der Niedergelassene seinen Aufenhalt namentlich mit einer Wohnsitz- oder Ansässsigkeitsbestätigung etc. zu belegen hat.

§ 16 Abs. 1 Wohnsitzbestätigung (Ergänzung rot markiert)
Mit der Wohnsitzbestätigung bescheinigt das Einwohneramt auf Verlangen, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber in der Gemeinde niedergelassen ist oder war.
Es kommt auch vor, dass die Einwohnerämter Wohnsitzbestätigungen auszufüllen haben, bei der die Inhaberin bzw. Inhaber Wohnsitz **hatten** und nicht haben. § 16 Abs. 1 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Der Gemeinderat begrüsst die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen, insbesondere auch, dass das Volkswirtschaftsdepartement einige Anliegen der Einwohnerämter aufgenommen hat.

Beschluss

1. Der Gemeinderat verabschiedet im Sinne der Erwägungen die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen und dankt dem Volkswirtschaftsdepartement für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2. Zufertigung durch Protokollauszug an:
   a) @ vd@sz.ch im PDF- und Word-Format
   b) @ Gemeinderatsmitglieder (7-fach)
   c) @ Gemeindeschreiberin
   d) @ GS-Stv.
   e) @ Leiterin Einwohneramt
   f) @ AL Finanzen
   g) @ KR Freienbach (10-fach)
   h) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach

Guido Cavelti
Gemeindepräsident

Esther Reichmuth
Gemeindeschreiberin

Sped: 16.10.2024